

## **BGer 5P.215/2002 vom 24. Juli 2002**

Bundesgericht, 2002-07-24, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5P.215\\_2002](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5P.215_2002)

FR: TF 5P.215/2002 du 24 juillet 2002

IT: TF 5P.215/2002 del 24 luglio 2002

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

Das Bundesgericht überprüft von Amtes wegen und mit freier Kognition, ob auf die staatsrechtliche Beschwerde eingetreten werden kann ( BGE 127 III 41 E. 2a S. 42, mit Hinweisen).

#### **E. 1.1**

Von hier nicht zutreffenden Ausnahmen ( Art. 86 Abs. 2 OG ) abgesehen, ist die staatsrechtliche Beschwerde nur gegen letztinstanzliche kantonale Entscheide zulässig ( Art. 86 Abs. 1 OG ). Nach Art. 280 Abs. 1 ZPO /AR kann wegen Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung sowie wegen Willkür bei der Ausübung der Zivilrechtspflege bei der Justizaufsichtskommission Beschwerde geführt werden, falls keine Appellation möglich ist oder wenn diese zu spät käme; gegen das Obergericht und seine Abteilungen ist die Beschwerde nicht zulässig ( Art. 280 Abs. 2 ZPO /AR).

#### **E. 1.2**

Im angefochtenen Entscheid hat der Obergerichtspräsident als Einzelrichter im Sinne von Art. 14 Ziff. 1 ZPO /AR über die Appellation gegen einen Rechtsöffnungsentscheid des Einzelrichters des Kantonsgerichts ( Art. 8 Ziff. 8 ZPO /AR) befunden. Der Einzelrichter des Obergerichts gilt nicht als Abteilung dieser Instanz, was aus der expliziten Unterscheidung zwischen "Obergericht und seinen Abteilungen" ( Art. 2 Ziff. 5 ZPO /AR) und dem "Einzelrichter des Obergerichtes" ( Art. 2 Ziff. 4 ZPO /AR) hervorgeht. In Einklang hiermit wird im Kommentar zur Zivilprozessordnung des Kantons Appenzell A.Rh. festgehalten, die Beschwerde an die Justizaufsichtskommission sei unter anderem auch gegen Appellationsentscheide des Einzelrichters des Obergerichts zulässig (Max Ehrenzeller, Zivilprozessordnung des Kantons Appenzell A.Rh., N. 4 zu Art. 280). Das Bundesgericht hat denn auch wiederholt die Ergreifung der Justizaufsichtsbeschwerde gegen Entscheide des Einzelrichters des Obergerichts für die Ausschöpfung des kantonalen Instanzenzugs für erforderlich gehalten und ist deshalb auf staatsrechtliche Beschwerden, die unmittelbar gegen den Entscheid des Einzelrichters angehoben wurden, nicht eingetreten (Urteil 5P.175/2000 vom 9. Juni 2000 und Urteil 5P.368/2000 vom 5. Dezember 2000).

#### **E. 1.3**

Die Justizaufsichtsbeschwerde kann wegen Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung sowie wegen Willkür bei der Ausübung der Zivilrechtspflege geführt werden. Der Beschwerdeführer wendet sich gegen die Rechtsverweigerung, welche der Obergerichtspräsident seiner Ansicht nach dadurch begangen hat, dass er auf die Appellation nicht eingetreten ist. Die Justizaufsichtsbeschwerde ist demnach zulässig, woran nichts zu ändern vermag, dass der Beschwerdeführer sich vor allem auf den

Grundsatz von Treu und Glauben beruft, denn unabhängig von der erhobenen Rüge steht die Nichtbehandlung eines Begehrens und somit eine Rechtsverweigerung im engeren Sinne in Frage, wogegen die Justizaufsichtsbeschwerde offen steht.

### **E. 2.1**

Der Beschwerdeführer wendet in seiner Stellungnahme vom 12. Juli 2002 zunächst zu Unrecht ein, beim angefochtenen Entscheid handle es sich um einen Nichteintretensentscheid und nicht um einen Appellationsentscheid, so dass die Justizaufsichtsbeschwerde auch nach der Auffassung von Ehrenzeller, der als Anfechtungsobjekt die Appellationsentscheide des Einzelrichters nennt (a.a.O.), nicht gegeben wäre. Der Einwand ist unbehelflich, ist doch der Nichteintretensentscheid auf Appellation hin ergriffen worden und liegt somit ein Appellationsentscheid vor, woran nichts ändert, dass dieser auf Nichteintreten lautet. Gerade gegen Rechtsverweigerung durch Nichteintreten ist die Justizaufsichtsbeschwerde der Rechtsbehelf, den das appenzell-ausserrhodische Prozessrecht vorsieht.

### **E. 2.2**

Der Beschwerdeführer bringt im Weiteren vor, ein Gesetz müsse aus sich selbst heraus interpretiert werden können. Die Einzelrichter gehörten der Zweiten Abteilung des Obergerichts an, wie aus dem Staatskalender hervorgehe, so dass deren Entscheide als solche der Abteilung zu gelten hätten, womit die Justizaufsichtsbeschwerde nicht zulässig wäre. Auch dieser Einwand ist nicht stichhaltig, liegt doch der Zivilprozessordnung, wie schon ausgeführt, die Unterscheidung zwischen "Einzelrichtern des Obergerichts" und dem "Obergericht und seinen Abteilungen" zugrunde. Die Zulässigkeit der Justizaufsichtsbeschwerde stützt sich keineswegs nur auf die Kommentarstelle von Ehrenzeller, sondern lässt sich unmittelbar aus dem Gesetz ableiten.

### **E. 2.3**

Schliesslich erachtet der Beschwerdeführer die Justizaufsichtskommission nicht als hinreichend unabhängig, da ihre Mitglieder zugleich Mitglieder des Obergerichts seien. Indessen gehört zur Ausschöpfung des kantonalen Instanzenzugs, dass der Beschwerdeführer vor Einreichung einer staatsrechtlichen Beschwerde jedes Rechtsmittel und jeden Rechtsbehelf ergreift, der ihm Anspruch auf einen Entscheid der angerufenen Behörde gibt und geeignet ist, den behaupteten rechtlichen Nachteil zu beseitigen ( BGE 120 Ia 61 E. 1a S. 62; 112 Ia 180 E. 1c S. 183; 110 Ia 71 E. 2; 110 Ia 136 E. 2a S. 137). Dazu zählt unter anderem sogar die kassatorische Revision, aufgrund welcher Aktenversehen und Verfahrensfehler durch dieselben Richter behoben werden können, die den Entscheid gefällt haben ( BGE 110 Ia 136 E. 2a S. 137; 106 Ia 52 E. 1b S. 54). Umso weniger kann in Betracht fallen, von der Ergreifung eines Rechtsbehelfs deshalb zu entbinden, weil die angerufene Spruchbehörde organisatorisch demselben Gericht zugeordnet ist (vgl. BGE 110 Ia 71 E. 2: Obergericht des Kantons Obwalden als Kassationsinstanz für Beschwerden gegen Urteile des Obergerichts und der Obergerichtskommission).

### **E. 3**

Auf die staatsrechtliche Beschwerde ist demnach mangels Erschöpfung des kantonalen Instanzenzugs nicht einzutreten. Entsprechend diesem Verfahrensausgang hat der Beschwerdeführer die bundesgerichtlichen Kosten zu tragen ( Art. 156 Abs. 1 OG ). Er hat zwar ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ( Art. 152 OG ) gestellt, doch kann dieses

nicht gutgeheissen werden, da die Beschwerdeführung als aussichtslos erscheinen musste; daran ändert nichts, dass die in der Sache erhobene Rüge der Verletzung von Treu und Glauben prima facie nicht aussichtslos ist. Bei der Bemessung der Gerichtsgebühr ist allerdings den finanziellen Verhältnissen des Beschwerdeführers Rechnung zu tragen ( Art. 153a Abs. 1 OG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.